

Gebührensatzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weiskirchen (Friedhofsgebührensatzung)

(aktualisierte Fassung auf Grundlage der 2. Änderungssatzung vom 25.06.2020)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VSRG) vom 21. November 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.05.2009 (Amtsblatt S. 878) sowie des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weiskirchen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

Grabnutzungsgebühren

- (1) Für das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) für ein Grab eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 547,00 € |
| b) für ein Grab eines Verstorbenen über 5 Jahren | 911,00 € |
| c) für ein Rasengrab | 911,00 € |
- (2) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) für ein Urnengrab in Splitt | 511,00 € |
| b) für ein Urnengrab in einer Urnenwand (Friedhof Rappweiler) | 511,00 € |
| c) für ein anonymes Urnengrab (Friedhof Rappweiler) | 436,00 € |
| d) für ein Baumurnengrab einschließlich Pflege | 640,00 € |
- (3) Für die Beilegung einer Urne in ein bestehendes Grab 436,00 €
- (4) Für das Nutzungsrecht an Tiefengrabstätten (40 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) 1. Und 2. Belegung (einmalig) | 2.042,00 € |
| b) Nutzungsrechtsverlängerung pro Jahr | 51,00 € |

§ 2

Herrichten einer Grabstelle

Die Gebühr für das Herrichten einer Grabstelle beträgt:

a) für ein Grab eines Verstorbenen bis 5 Jahren (Reihengrab)	150,00 €
b) für ein Grab eines Verstorbenen über 5 Jahren (Reihengrab)	484,00 €
c) für ein Grab eines Verstorbenen (Rasengrab)	617,00 €
d) für ein Tiefengrab (1. Belegung)	601,00 €
e) für ein Tiefengrab (2. Belegung)	484,00 €
f) für ein Grab einer Totgeburt	155,00 €
g) für ein Urnenerdgrab	116,00 €
h) eine Grabumgrenzung mit Waschbetonplatten	286,00 €
i) Anschaffung einer Urnengrabplatte mit Beschriftung (Friedhof Rappweiler-Zwalbach)	494,00 €
j) Nachbeschriftung einer Urnengrabplatte bei Zweit- bzw. Drittbelegung (Friedhof Rappweiler-Zwalbach)	244,00 €
k) Bereitstellung der Urnengrabplatte für die Urnenwand (Friedhof Rappweiler-Zwalbach)	140,00 €
l) Beschriftung/Nachbeschriftung der Urnengrabplatte für die Urnenwand (Friedhof Rappweiler-Zwalbach)	300,00 €
m) Bereitstellung einer Namenstafel für ein Baumurnengrab (ohne Beschriftung inkl. Befestigungsmaterial)	38,00 €

§ 3

Pflege einer Rasengrabstätte

Pflege des Rasengrabes für die Dauer der Ruhefrist	1.825,00 €
--	------------

§ 4

Leichenhallen

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt

a) für die Aufbahrungshalle (Kühlzelle)	296,00 €
b) für die Trauerhalle	184,00 €

§ 5

Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte gem. § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

a) für ein Grab eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Reihengrab):	
--	--

Grundgebühr	15,00 €
Pflege der Grabstätte pro Jahr	7,00 €
b) für eine Grab eines Verstorbenen über 5 Jahren (Reihengrab):	
Grundgebühr	30,00 €
Pflege der Grabstätte pro Jahr	15,00 €
c) Familiengrabstätte:	
Grundgebühr	60,00 €
Pflege der Grabstätte pro Jahr	30,00 €
d) Urnenerdgrabstätte:	
Grundgebühr	9,00 €
Pflege der Grabstätte pro Jahr	5,00 €
e) Tiefengrabstätte:	
Grundgebühr	30,00 €
Pflege der Grabstätte	15,00 €

§ 6

Entfernung von Grabstätten

Die Gebühr für die Entfernung von Grabstätten beträgt:

auf den Friedhöfen in Konfeld, Rappweiler, Weierweiler und Weiskirchen

a) für ein Reihengrab	264,00 €
b) für ein Familiengrab	352,00 €
c) Tiefengrab	264,00 €
d) Urnengrab	200,00 €

auf dem Friedhof in Thailen

a) für ein Reihengrab	150,00 €
b) für ein Familiengrab	175,00 €
c) für ein Urnenerdgrab	200,00 €

§ 7

Entfernung von Grabmälern

Die Gebühr für die Entfernung von Grabmälern auf den Friedhöfen in Konfeld, Rappweiler, Weierweiler und Weiskirchen beträgt:

a) für ein Reihengrab	145,00 €
b) für ein Familiengrab	190,00 €
c) für ein Tiefengrab	145,00 €
d) für ein Urnengrab	100,00 €

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig ist derjenige, welcher Leistungen nach dieser Gebührensatzung beantragt hat.
- (2) Wird der Antrag im Einverständnis mit Familienangehörigen gestellt, so haften diese mit dem Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind einen Monat nach erfolgter Leistung bzw. in Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung fällig.

Rückständige Gebühren und Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, wobei die Bestimmungen des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.12.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2015 (Amtsbl. S. 913) anzuwenden sind.

§ 10

Rechtsmittel

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Gebühren sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zu erheben. Der Widerspruch hat keine, die Zahlung der Gebühren aufschiebende Wirkung. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiskirchen, den 25.06.2020

Der Bürgermeister: Wolfgang Hübschen